

# Satzung

## der Heilig-Geist-Spitalstiftung Aichach

Die Stadt Aichach erlässt auf Grund der Art. 9 und 28 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001 (GVBL: 2002 S. 10, BayRS 282-1-1-UK-WFK) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 17.01.2003 Az. 20-914-2 genehmigte Satzung:

### *Geschichtliche Entwicklung des Heilig-Geist-Spitals Aichach*

Das Heilig-Geist-Spital war um die Mitte des 14. Jahrhunderts gegründet worden, und zwar nach der Konfirmationsurkunde des Bischofs Markward von Augsburg aus dem Jahre 1354, deren Abschrift sich in der Priefer'schen Pfarrmatrikel von 1592 der Pfarrei Aichach befindet, durch den Aichacher Bürger Konrad Werder und seine Ehefrau Elisabeth als Hospital für die Kranken, Armen und Pilger in der Stadt Aichach.

Der Stiftungsbrief und sonstige Urkunden aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert sind durch einen Stadtbrand in Aichach im Jahre 1634 vernichtet worden; einiges aus dem Stiftungsbrief ist jedoch aus der Spitalrechnung von 1639 zu entnehmen.

In einem Bericht der Spitalverwaltung vom 03.10.1807 heißt es, dass die Stiftung nach dem Willen der Stifter und nach der mehrhundertjährigen Übung den dreifachen Zweck habe, für den Kultus, den Unterricht und für die Armenunterstützung zu wirken.

Bei der Heilig-Geist-Spitalstiftung handelt es sich um eine schon frühzeitig reich dotierte Stiftung mit erheblichem Grundbesitz, darunter auch viel Wald. Im Laufe der Jahrhunderte erweiterte sich die Spitalstiftung zu einem Großgrundbesitz, der in den heutigen Kreisen Aichach-Friedberg, Schrobenhausen und Neuburg a.D. (Amtsgericht Rain) rund 4.000 Tagwerk mit etwa 60 Anwesen mit 300 Grunduntertanen und Grundholden umfasste.

Nach Aufhebung der Klöster im Jahre 1803 kam auch das Eigentum der Stiftungen, wie die Heilig-Geist-Spitalstiftung unter die Aufsicht einer königlichen Stiftungs-Administration. Im Zuge der Säkularisation erfuhr der Grundbesitz der Stiftung mannigfache Veränderungen. Im Jahre 1834 war von dem umfangreichen Waldbesitz der Spitalstiftung nur mehr ein Rest von 459,10 Tagwerk vorhanden. Erst nach und nach kam die Stiftung durch weitere Erwerbungen wieder zu einem ausgedehnten Waldbesitz.

Nach einer vierjährigen Bauzeit (1991-1995) betreibt die Heilig-Geist-Spitalstiftung heute ein modernes Alten- und Pflegeheim inmitten der Aichacher Altstadt.

## § 1

Die Stiftung trägt den Namen „Heilig-Geist-Spitalstiftung Aichach“. Sie ist eine örtliche rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Aichach.

## § 2

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Die Erfüllung des Stiftungszweckes geschieht:
  1. In erster Linie durch Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes in Aichach.
  2. Soweit möglich durch Beihilfen zur Pflege kranker, bedürftiger Einwohner Aichachs.
- (3) Der Ertrag des Stiftungsvermögens ist ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Es dürfen weder an die Stadt Aichach noch an sonstige Personen Mittel aus dem Stiftungsertrag ausgeschüttet werden. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Die Stiftung wird von der Stadt Aichach verwaltet, die hierfür nach Bedarf einen Stiftungsausschuss gemäss Art. 32 GO einsetzen kann. Für den laufenden Betrieb des Alten- und Pflegeheimes und der sonstigen Stiftungsangelegenheiten bestellt die Stadt einen Verwalter. Die allgemeinen Anweisungen für den eventuell eingesetzten Stiftungsausschuss und den Verwalter erlässt der Stadtrat. Der Verwalter untersteht aufsichtlich dem Stadtrat.

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von der Stiftung selbst geführt und von den für die Stadt Aichach zuständigen Aufsichtsorganen geprüft.

## § 4

- (1) Im stiftungseigenen Alten- und Pflegeheim können auf Antrag ältere Einwohner der Stadt Aichach aufgenommen werden, die infolge ihres körperlichen Zustandes nicht nur vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Sie erhalten dort Unterkunft, Verpflegung und Pflege.
- (2) Sofern sich nicht genügend Einwohner der Stadt Aichach bewerben, können, soweit die Verhältnisse des Alten- und Pflegeheimes dies zulassen, auf Antrag auch andere Personen (vorzugsweise aus dem Landkreis Aichach-Friedberg) aufgenommen werden.
- (3) Von den in das Alten- und Pflegeheim aufgenommenen Personen können, soweit deren Einkommens- und Vermögenslage dies zulässt, einmalige (Einkaufspfründner) oder laufende Beiträge zu den Pflege- und den Verpflegungskosten gefordert werden. Als laufende Beiträge werden die jeweils gültigen durch den Stadtrat beschlossenen Pflegesätze verrechnet. Einmalige Beiträge (Einkaufspfründner) werden durch den Stadtrat individuell festgelegt.

- (4) Geisteskranke oder mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen dürfen nicht aufgenommen werden.
- (5) Über die Aufnahme, auf die kein Rechtsanspruch besteht, entscheidet der eingesetzte beschließende Stiftungsausschuss. Zwischen Aufzunehmenden und der Stiftung ist ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen.
- (6) Der Betrieb und die Verwaltung des Alten- und Pflegeheimes ist durch eine Benutzungs- und Heimordnung zu regeln, die der Stadtrat erlässt und erforderlichenfalls ändern kann.

#### § 5

Die in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 genannten Beihilfen bewilligt auf Antrag der Stadtrat oder der eventuell eingesetzte beschließende Stiftungsausschuss. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 6

Das Vermögen der Stiftung ist unangreifbares Grundstockvermögen. Es besteht aus Grund- und Waldbesitz und Rechten, wie sie in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, ausgewiesen sind.

#### § 7

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus dem Inventar des Alten- und Pflegeheimes, den Einrichtungen (Inventar) für den Forstbetrieb und den in der Bilanz buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln.

#### § 8

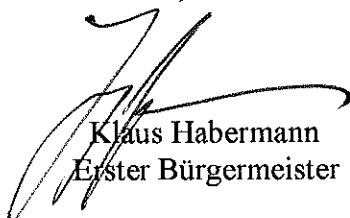
Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Aichach-Friedberg in Aichach.

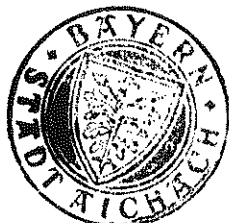
#### § 9

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Aichach, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

Diese Satzung tritt unter Aufhebung der bisherigen Satzung mit dem 1. des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.

Aichach, den 22.01.2003

  
Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister



# ANLAGE

## zur Satzung der Heilig-Geist-Spitalstiftung Aichach

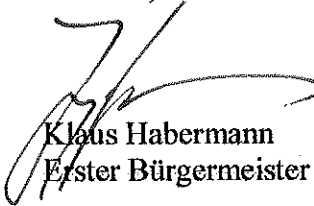
		<b>Größe ha</b>	<b>Flur-Nr.</b>
	<b>Gebäude und unbebaute Grundstücke</b>		
a)	Alten- und Pflegeheim, Spitalkirche, Johlerhaus, Stadtplatz 35 und 37 Gebäude- und Freifläche	0,6589 ha	25
b)	Tandlmarkt 10	0,0555 ha	49
c)	Beim Tandlmarkt / Freifläche	0,0120 ha	23/4
d)	Krautgarten	0,0230 ha	724/4
e)	Krautgarten	0,0297 ha	724/5
f)	Forstweg 7 / Gebäude- u. Freifläche	0,3591 ha	424
g)	Forstdiensthütte, Distrikt II, Bernbacherwald	liegt im Waldgrundstück Gem. Oberbernbach Fl.Nr. 377	
h)	Forstdiensthütte, Distrikt III, Georgenwald	liegt im Waldgrundstück Gem. Griesbeckerzell Fl.Nr. 383	
	<b>Waldgrundstücke</b>		
	<b>Algertshausen</b>		
a)	Im Loch/Landwirtschaftfläche	0,1100 ha	1342/2
b)	Im Loch/Waldfläche	1,3630 ha	1343
c)	Im Loch/Waldfläche hierzu die zum Weg FlSt. 1343/5 gez. Teilfläche	7,1443 ha	1343/3 1343/4
	<b>Oberbernbach</b>		
d)	Pfannenstiel/Waldfläche	6,9925 ha	357; 372; 374; 374/2
e)	Tanzplatz /Waldfläche	69,7623 ha	375; 376; 377
f)	Große Holzteile/Waldfläche	7,4880 ha	378; 382 – 387
g)	Große Holzteile/Waldfläche	3,0090 ha	396; 400; 401; 403
h)	Silberbrünnel/Waldfläche	47,9250 ha	466; 468; 469; 473 481; 482; 483

		<b>Größe ha</b>	<b>Flur-Nr.</b>
	<b>Waldgrundstücke</b>		
	<b>Oberschneitbach</b>		
i)	Beim Stein/Waldfläche	4,1960 ha	503;516
j)	Ratzenwinkel/Waldfläche	13,1013 ha	672;673; 674; 675/3; 675/6; 676
k)	Plattenschlag/Waldfläche	9,8290 ha	677/2; 677/4; 677/5; 678
l)	Ratzenwinkel/Waldfläche	1,0320 ha	675/4
	<b>Igenhausen</b>		
n)	Hieslinger Holz/Waldfläche hierzu die zum Weg Flst. 487/4 gezogene Teilfläche	3,1490 ha	486; 487
	<b>Griesbeckerzell</b>		
o)	Heiligengeistholz/Waldfläche	95,3345 ha	383; 383/2; 383/3; 383/4
p)	Heiligengeistholz/Verkehrsfläche	0,9761 ha	383/5; 383/6
	<b>Hollenbach</b>		
	Mitterholz/Waldfläche	6,2730 ha	339

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung der Heilig-Geist-Spitalstiftung Aichach vom 22.01.2003 wurde im Rathaus, I. Stock, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.02.2003 angeheftet und am 26.02.2003 wieder entfernt.

Aichach, den 26.02.2003

  
Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister

